

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 496/2001 der Kommission vom 14. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 497/2001 der Kommission vom 14. März 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 31. Teilausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 498/2001 der Kommission vom 14. März 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	4
Verordnung (EG) Nr. 499/2001 der Kommission vom 14. März 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	6
* Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die Überwachung der Fänge von Gemeinschaftsschiffen in Drittlandgewässern und auf Hoher See	8
* Verordnung (EG) Nr. 501/2001 der Kommission vom 14. März 2001 zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China	13
* Verordnung (EG) Nr. 502/2001 der Kommission vom 14. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	15
* Verordnung (EG) Nr. 503/2001 der Kommission vom 14. März 2001 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch	16
Verordnung (EG) Nr. 504/2001 der Kommission vom 14. März 2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	17

Verordnung (EG) Nr. 505/2001 der Kommission vom 14. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	20
* Verordnung (EG) Nr. 506/2001 der Kommission vom 13. März 2001 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	22
<hr/>	
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Rat	
2001/203/EG:	
* Beschluss Nr. 2/2001 des Assoziationsrats EU-Estland vom 24. Januar 2001 über die Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Abkommen EU-Estland über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	28
2001/204/EG:	
* Entscheidung des Rates vom 8. März 2001 zur Ergänzung der Richtlinie 90/219/EWG hinsichtlich der Kriterien für die Feststellung, ob Typen genetisch veränderter Mikroorganismen sicher für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind ⁽¹⁾	32
2001/205/EG:	
* Empfehlung des Rates vom 12. März 2001 über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1999	35
2001/206/EG:	
* Empfehlung des Rates vom 12. März 2001 über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) für das Haushaltsjahr 1999	36
2001/207/EG:	
* Empfehlung des Rates vom 12. März 2001 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) für das Haushaltsjahr 1999	37
Kommission	
2001/208/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 750)	38

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 496/2001 DER KOMMISSION
vom 14. März 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	131,9
	204	65,0
	212	94,4
	999	97,1
0707 00 05	052	148,6
	628	141,3
	999	144,9
0709 10 00	220	233,7
	999	233,7
0709 90 70	052	121,5
	204	115,6
	999	118,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	56,3
	204	47,3
	212	54,7
	220	58,8
	600	48,1
	624	53,4
	999	53,1
0805 30 10	600	60,6
	999	60,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	91,2
	388	96,4
	400	91,7
	404	70,9
	508	88,1
	512	86,3
	528	95,6
	720	102,0
	728	105,8
	999	92,0
	0808 20 50	388
512		78,0
528		75,9
720		54,6
999		70,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (Abl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 497/2001 DER KOMMISSION
vom 14. März 2001

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 31. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 31. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 31. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 45,960 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 498/2001 DER KOMMISSION**vom 14. März 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 14. März 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,13	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,08	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 499/2001 DER KOMMISSION
vom 14. März 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 463/2001 ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 463/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 463/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 8.3.2001, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. März 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,35 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,70 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,35 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,70 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4278
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	42,78
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	42,93
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	42,93
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4278

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 500/2001 DER KOMMISSION**vom 14. März 2001****mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die Überwachung der Fänge von Gemeinschaftsschiffen in Drittlandgewässern und auf Hoher See**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gehalten, der Kommission auf elektronischem Wege die von den Schiffen unter ihrer Flagge in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern und auf Hoher See eingebrachten Fangmengen aus den einzelnen Beständen sowie jede nach Artikel 17 Absatz 2 eingegangene Information mitzuteilen.
- (2) Es empfiehlt sich deshalb, die Einzelheiten der Meldungen, ihre Häufigkeit sowie das für die Übermittlung zu verwendende Format festzulegen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission auf elektronischem Wege vor Ablauf des ersten Monats eines jeden Vierteljahrs die von den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge in den der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern unterstehenden Gewässern und auf Hoher See gefangenen Mengen aus den einzelnen nicht TAC- oder quotengebundenen Beständen mit, die

- im vorangegangenen Vierteljahr unmittelbar in seinem Hoheitsgebiet angelandet wurden;
- im vorangegangenen Vierteljahr unmittelbar in Drittländern angelandet wurden;
- im vorangegangenen Vierteljahr auf Drittländerschiffe umgeladen wurden.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission auf elektronischem Wege vor Ablauf des ersten Monats eines jeden Vierteljahrs die im vorangegangenen Vierteljahr von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats in den der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern unterstehenden Gewässern und auf Hoher See getätigten und in seinem Hoheitsgebiet angelandeten Fänge mit.

(3) Für die Meldung der Fangmengen gemäß den Absätzen 1 und 2 verwendet der Mitgliedstaat das im Anhang festgelegte Format.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

ANHANG

I. MELDUNG E

Vierteljährliche Erfassung der nicht TAC- oder quotengebundenen Fänge, die von Gemeinschaftsschiffen in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern und auf Hoher See getätigt und angelandet und/oder umgeladen, mit Ausnahme der Anlandungen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats.

Die Meldung enthält 5 Datensätze, die nachstehend beschrieben werden (Buchstabe A bis E). Mit Ausnahme der unter Buchstabe D beschriebenen sind alle Aufzeichnungen obligatorisch.

Allgemeine Bemerkungen:

- Jedes Feld eines Datensatzes endet mit dem Zeichen „;“ (Semikolon).
- Numerische Felder, die Mengen ausdrücken, sind rechtsbündig, Dezimal-Trennzeichen ist der Punkt.
- Bei Verwendung des FIDES⁽¹⁾-Systems der Kommission (GD FISCHEREI) können andere Aufmachungen gewählt werden (Inhalt unverändert).

A. Art der Meldung. Erster Datensatz

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Etikett	<TTL>	Ja	Bezeichnet den Datensatz „Art der Meldung“; Textdaten — 5 Stellen.
Meldung	CR-RPT-E	Ja	Bezeichnet die Art der Meldung; Textdaten — 8 Stellen.

B. Meldemitgliedstaat. Zweiter Datensatz

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Etikett	<RMS>	Ja	Bezeichnet den Datensatz „Meldemitgliedstaat“; Textdaten — 5 Stellen.
Mitgliedstaat	Siehe Bemerkungen	Ja	Code des Meldemitgliedstaats (ISO alpha 3); Textdaten — 3 Stellen.

C. Zeitraum. Dritter Datensatz

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Etikett	<RPM>	Ja	Bezeichnet den Datensatz „Zeitraum“; Textdaten — 5 Stellen.
Bezugszeitraum	Siehe Bemerkungen	Ja	JJJJMMTTZ gemäß Abschnitt III; Textdaten — 9 Stellen. Standardvorgabe für Z ist „Q“.

⁽¹⁾ FIDES: Fisheries Data Exchange System; IDA-Projekt für den elektronischen Austausch von Daten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

D. Kommentare. Vierter Datensatz oder folgende, fakultativ

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Etikett	<NOTE>	Ja	Bezeichnet einen Datensatz mit Kommentaren; Textdaten — 5 Stellen.
Kommentar	Siehe Bemerkungen	Ja	Freies Format; Textdaten — 32 Stellen, linksbündig.

E. Fangmengen. Vierter Datensatz und/oder folgende

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Etikett	<DAT>	Ja	Bezeichnet einen Datensatz mit „Fangmengen“; Textdaten — 5 Stellen.
Art	Siehe Bemerkungen	Ja	FAO-Code der Art; Textdaten — 3 Stellen.
Gebiet	Siehe Bemerkungen	Ja	FAO-Code des Gebiets oder der Untergebiete, aus denen die Fänge stammen. Kleinstes statistisches Gebiet des internationalen Übereinkommens oder des Fischereiabkommens, dem das entsprechende Fanggebiet unterliegt; Textdaten — 2 + 7 Stellen gemäß Abschnitt IV, linksbündig.
Drittland oder Hohe See	Siehe Bemerkungen	Ja	Code des Drittlands, in dessen Gewässer die Fänge getätigt wurden, (ISO-alpha-3-Code) oder ‚*HS-Code‘ für die Hohe See; Textdaten — 3 Stellen.
Verantwortlicher Mitgliedstaat	Siehe Bemerkungen	Ja	Derselbe Code wie für den Meldemitgliedstaat gemäß Punkt B (ISO alpha 3); Textdaten — 3 Stellen.
Bezeichnung des Vorgangs	Siehe Bemerkungen	Ja	— Code des Drittlands (ISO alpha 3), in dem die Anlandung stattfand, oder — Code des Meldemitgliedstaats gemäß Punkt B (bei Anlandungen in seinem Hoheitsgebiet) oder — ‚*TB‘ (bei Umladungen); Textdaten — 3 Stellen.
Menge	Siehe Bemerkungen	Ja	Angelandete/umgeladene Gesamtfänge, die von Schiffen unter der Flagge des Meldemitgliedstaats getätigt wurden: Lebendgewicht in Tonnen, auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet; Echtdaten — 10 Stellen.

II. MELDUNG F

Vierteljährliche Erfassung der nicht TAC- oder quotengebundenen Fänge von Gemeinschaftsschiffen anderer Mitgliedstaaten aus den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern sowie auf Hoher See, die im Hoheitsgebiet des Meldemitgliedstaats angelandet wurden.

Die Meldung enthält die 5 nachstehenden Datensätze (A bis E). Bis auf D sind alle Aufzeichnungen obligatorisch.

Die allgemeinen Bemerkungen zur Meldung E (siehe Abschnitt I) gelten auch für die Meldung F.

A. Art der Meldung. Erster Datensatz

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Etikett	<TTL>	Ja	Bezeichnet den Datensatz „Art der Meldung“; Textdaten — 5 Stellen.
Name	CR-RPT-F	Ja	Bezeichnet die Art der Meldung; Textdaten — 8 Stellen.

B. Meldemitgliedstaat. Zweiter Datensatz

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Etikett	<RMS>	Ja	Bezeichnet den Datensatz „Meldemitgliedstaat“; Textdaten — 5 Stellen.
Mitgliedstaat	Siehe Bemerkungen	Ja	Code des berichterstattenden Mitgliedstaats (ISO alpha 3); Textdaten — 3 Stellen.

C. Zeitraum. Dritter Datensatz

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Etikett	<RPM>	Ja	Bezeichnet den Datensatz „Zeitraum“; Textdaten — 5 Stellen.
Bezugszeitraum	Siehe Bemerkungen	Ja	JJJJMMTTZ gemäß Abschnitt III; Textdaten — 9 Stellen. Standardvorgabe für Z ist „Q“.

D. Kommentare. Viertes Datensatz oder folgende, fakultativ

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Etikett	<NOTE>	Ja	Bezeichnet einen Datensatz mit Kommentaren; Textdaten — 5 Stellen.
Kommentar	Siehe Bemerkungen	Ja	Freies Format; Textdaten — 32 Stellen, linksbündig.

E. Fangmengen. Viertes Datensatz und/oder folgende

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Etikett	<DAT>	Ja	Bezeichnet den Datensatz „Fangdaten“; Textdaten — 5 Stellen.
Art	Siehe Bemerkungen	Ja	FAO-Code der Art; Textdaten — 3 Stellen.
Gebiet	Siehe Bemerkungen	Ja	FAO-Code des Gebiets oder der Untergebiete, aus denen die Fänge stammen. Kleinstes statistisches Gebiet des internationalen Übereinkommens oder des Fischereiabkommens, dem das entsprechende Fanggebiet unterliegt; Textdaten — 2 + 7 Stellen gemäß Titel IV, linksbündig.

Angabe	Wert	Obligatorisch	Bemerkungen
Drittland oder Hohe See	Siehe Bemerkungen	Ja	Code des Drittlands, in dessen Gewässer die Fänge getätigt wurden, (ISO-alpha-3-Code) oder ‚*HS-Code‘ für die Hohe See; Textdaten — 3 Stellen.
Verantwortlicher Mitgliedstaat	Siehe Bemerkungen	Ja	Derselbe Code wie für den berichtserstattenden Mitgliedstaat gemäß Punkt B (ISO-alpha-3-Code); Textdaten — 3 Stellen.
Bezeichnung des Vorgangs	Siehe Bemerkungen	Ja	Code des Meldemitgliedstaats gemäß Punkt B; Textdaten — 3 Stellen.
Menge	Siehe Bemerkungen	Ja	Gesamtanlandungen der Schiffe unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet des Meldemitgliedstaats, ausgedrückt in Lebendgewicht, auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet; Echtdaten — 10 Stellen.

III. CODE DES BEZUGSZEITRAUMS

- JJJJMMTT ist das Datum (JJJJ — die Jahreszahl, MM der Monat und TT der Tag) des letzten Tags des Bezugszeitraums.
- Z steht für die Länge des Bezugszeitraums (ein Buchstabe):
 - D — Tag
 - W — Woche (der letzte Tag der Woche ist Sonntag)
 - M — Monat
 - Q — Vierteljahr
 - S — Halbjahr
 - Y — Jahr.

IV. GEBIETSCODE

Die Gebietscodes müssen den Verordnungen über die Meldung der Fangstatistiken der Mitgliedstaaten entsprechen.

1. Nordost-Atlantik (Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates (ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1)).
 2. Nordwest-Atlantik (Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates (ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1)), und
 3. bestimmte Gebiete außerhalb des Nord-Atlantiks (Verordnung (EWG) Nr. 2597/95 des Rates (ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1)).
- Die zwei ersten Stellen: FAO-Gebiet.
 - Die sieben folgenden Stellen: FAO-Untergebiete.

VERORDNUNG (EG) Nr. 501/2001 DER KOMMISSION**vom 14. März 2001****zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren ⁽³⁾, zuletzt geändert und verlängert durch das am 19. Mai 2000 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels ⁽⁴⁾, können Übertragungen zwischen den Kontingentsjahren vorgenommen werden.
- (2) Am 29. Dezember 2000 beantragte die Volksrepublik China einen Vorgriff auf die Höchstmengen des Jahres 2001.
- (3) Die von der Volksrepublik China beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten

Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren wie auch nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates.

- (4) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2000 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Kontingentsjahr 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 367 vom 31.12.1988, S. 75.⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 13.

ANHANG

Kategorie 6: Vorgriff auf 1 049 160 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 2001.

Kategorie 7: Vorgriff auf 499 160 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 2001.

Kategorie 21: Vorgriff auf 333 000 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 2001.

VERORDNUNG (EG) Nr. 502/2001 DER KOMMISSION
vom 14. März 2001
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur
Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2295/2000 ⁽⁴⁾, ist die Beihilfe festgesetzt worden, die für zu Kasein oder Kaseinat verarbeitete Magermilch gewährt wird. Angesichts der Entwick-

lung des einschlägigen Marktes und des Magermilchpulvermarktes sollte diese Beihilfe gekürzt werden.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 wird der Betrag „4,90 EUR“ durch den Betrag „4,40 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 279 vom 11.10.1990, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 503/2001 DER KOMMISSION

vom 14. März 2001

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17 Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehende Gründe:

- (1) Um der außergewöhnlichen Lage infolge der jüngsten Ereignisse im Rahmen der BSE-Krise zu begegnen, wurde die Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/2001 ⁽³⁾, mehrfach geändert bzw. wurden mehrere Abweichungen vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 ist das Entbeinen nur in zugelassenen Zerlegungsbetrieben zulässig, die über einen oder mehrere Gefriertunnel verfügen. Gemäß Absatz 2 kann die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eines Mitgliedstaats eine befristete Ausnahme von dieser Regelung gewähren. Angesichts der großen Rindfleischmengen, die die Mitgliedstaaten möglicherweise übernehmen müssen, sollte allen Mitgliedstaaten erlaubt werden, während eines Zeitraumes von sechs Monaten von dieser Anpassungsregelung Gebrauch zu machen, wenn gleichzeitig verstärkte Kontrollmaßnahmen eingeleitet werden.
- (3) Die italienischen Fassung des Artikels 16 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 enthält einen Fehler, den es zu berichtigen gilt.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 562/2000 muss deshalb geändert werden.

(5) Angesichts der derzeitigen Entwicklung sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„Wenn praktische Probleme zu bewältigen sind oder die Ausschreibungen zwischen dem 15. März und 15. September 2001 durchgeführt werden, sind die Mitgliedstaaten allerdings befugt, Ausnahmen von der Regelung gemäß Absatz 1 zu gewähren, sofern sie Kontrollmaßnahmen einleiten, die eine lückenlose Weiterverfolgung des aufgekauften Fleisches ermöglichen. Die Mitgliedstaaten benachrichtigen die Kommission über die eingeleiteten Maßnahmen.“

2. Betrifft nur die italienische Sprachfassung:

Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„L'aggiudicatario procede alla consegna, dei prodotti entro i diciassette giorni di calendario a partire dal primo giorno **lavorativo** successivo alla pubblicazione del regolamento che fissa il prezzo massimo d'acquisto e i quantitativi di carni bovine acquistati all'intervento.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 504/2001 DER KOMMISSION
vom 14. März 2001
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	217,70	71,86	104,51	0,00	163,28
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	217,70	71,86	104,51	0,00	163,28
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	217,70	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	319,33	260,03	260,81	266,19	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	228,21	233,59	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	32,60	32,60	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 505/2001 DER KOMMISSION
vom 14. März 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um

die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 506/2001 DER KOMMISSION**vom 13. März 2001****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	39,26 233,41 356,68	540,18 257,51 1 583,60	76,78 30,92 25,02	293,02 76 010,99	13 376,62 86,51	6 531,72 7 870,20
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	23,17 137,75 210,50	318,80 151,97 934,59	45,31 18,25 14,77	172,93 44 859,12	7 894,43 51,06	3 854,80 4 644,73
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	143,99 856,10 1 308,25	1 981,28 944,48 5 808,36	281,61 113,40 91,78	1 074,74 278 794,80	49 063,06 317,30	23 957,17 28 866,50
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	53,38 317,38 485,00	734,51 350,14 2 153,29	104,40 42,04 34,02	398,43 103 355,58	18 188,79 117,63	8 881,47 10 701,47
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 502,27	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 35,24	412,62 107 037,01	18 836,66 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	12,28 72,99 111,54	168,92 80,53 495,22	24,01 9,67 7,82	91,63 23 769,84	4 183,08 27,05	2 042,57 2 461,14
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 675,00	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 47,35	554,52 143 845,50	25 314,32 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	112,62 669,59 1 023,24	1 549,65 738,72 4 542,97	220,26 88,69 71,78	840,60 218 057,31	38 374,31 248,18	18 737,93 22 577,72
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	90,36 537,26 821,01	1 243,38 592,72 3 645,11	176,73 71,16 57,60	674,47 174 961,36	30 790,17 199,13	15 034,64 18 115,55
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	58,28 346,50 529,50	801,91 382,27 2 350,89	113,98 45,90 37,15	434,99 112 840,01	19 857,89 128,43	9 696,48 11 683,49
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	125,11 743,87 1 136,75	1 721,56 820,67 5 046,95	244,69 98,53 79,75	933,85 242 247,71	42 631,40 275,71	20 816,64 25 082,40
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	a) b) c)	259,44 1 542,59 2 357,31	3 570,04 1 701,85 10 465,97	507,43 204,33 165,37	1 936,55 502 354,99	88 405,78 571,74	43 167,97 52 013,99

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	175,89 1 045,77 1 598,09	2 420,23 1 153,73 7 095,20	344,00 138,52 112,11	1 312,84 340 561,43	59 932,92 387,60	29 264,85 35 261,84
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	194,13 1 154,25 1 763,88	2 671,31 1 273,42 7 831,25	379,69 152,89 123,74	1 449,04 375 891,39	66 150,38 427,81	32 300,80 38 919,91
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 433,23	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 100,54	1 177,40 305 427,23	53 749,91 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	472,00 2 806,40 4 288,62	6 494,90 3 096,13 19 040,54	923,16 371,73 300,85	3 523,12 913 924,47	160 834,89 1 040,16	78 534,62 94 628,03
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	397,04 2 360,69 3 607,51	5 463,39 2 604,41 16 016,55	776,54 312,69 253,07	2 963,59 768 776,64	135 291,38 874,96	66 061,90 79 599,37
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	171,26 1 018,24 1 556,02	2 356,52 1 123,36 6 908,42	334,95 134,87 109,16	1 278,28 331 596,31	58 355,21 377,40	28 494,47 34 333,59
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	80,22 476,96 728,87	1 103,84 526,20 3 236,04	156,90 63,18 51,13	598,77 155 326,22	27 334,73 176,78	13 347,37 16 082,53
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	2 154,59 12 810,61 19 576,60	29 647,80 14 133,18 86 915,95	4 214,01 1 696,88 1 373,34	16 082,29 4 171 867,98	734 176,54 4 748,09	358 493,61 431 956,51
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	180,75 1 074,67 1 642,27	2 487,14 1 185,62 7 291,32	353,51 142,35 115,21	1 349,13 349 975,38	61 589,61 398,31	30 073,80 36 236,56
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	96,35 572,88 875,45	1 325,82 632,02 3 886,80	188,45 75,88 61,41	719,19 186 562,13	32 831,71 212,33	16 031,51 19 316,70
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 603,50	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 112,49	1 317,28 341 712,93	60 135,56 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	85,53 508,55 777,15	1 176,95 561,05 3 450,36	167,29 67,36 54,52	638,43 165 613,43	29 145,10 188,49	14 231,36 17 147,67

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	a) b) c)	170,76 1 015,27 1 551,48	2 349,65 1 120,08 6 888,26	333,97 134,48 108,84	1 274,55 330 628,75	58 184,94 376,30	28 411,32 34 233,40
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	104,15 619,24 946,29	1 433,11 683,17 4 201,33	203,70 82,02 66,38	777,38 201 659,23	35 488,53 229,51	17 328,82 20 879,86
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	a) b) c)	147,86 879,12 1 343,43	2 034,56 969,88 5 964,55	289,18 116,45 94,24	1 103,64 286 291,65	50 382,37 325,83	24 601,38 29 642,73
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	a) b) c)	126,62 752,86 1 150,49	1 742,37 830,59 5 107,95	247,65 99,72 80,71	945,14 245 175,93	43 146,72 279,04	21 068,26 25 385,59
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	a) b) c)	55,98 332,83 508,61	770,27 367,19 2 258,12	109,48 44,09 35,68	417,83 108 387,36	19 074,30 123,36	9 313,86 11 222,46
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	97,04 577,00 881,74	1 335,35 636,57 3 914,74	189,80 76,43 61,86	724,35 187 903,00	33 067,67 213,86	16 146,73 19 455,54
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	a) b) c)	125,42 745,73 1 139,59	1 725,86 822,72 5 059,55	245,31 98,78 79,94	936,18 242 852,60	42 737,85 276,40	20 868,61 25 145,03
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	a) b) c)	46,04 273,75 418,34	633,55 302,02 1 857,34	90,05 36,26 29,35	343,67 89 150,13	15 688,88 101,46	7 660,78 9 230,63
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	a) b) c)	52,60 312,72 477,89	723,74 345,01 2 121,73	102,87 41,42 33,52	392,59 101 840,64	17 922,19 115,91	8 751,29 10 544,61
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	a) b) c)	166,33 988,93 1 511,23	2 288,69 1 091,02 6 709,55	325,30 130,99 106,02	1 241,49 322 051,08	56 675,41 366,53	27 674,23 33 345,27

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	68,96 410,01 626,55	948,88 452,33 2 781,76	134,87 54,31 43,95	514,72 133 521,31	23 497,44 151,96	11 473,65 13 824,84
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	83,22 494,82 756,17	1 145,18 545,91 3 357,22	162,77 65,54 53,05	621,20 161 142,97	28 358,37 183,40	13 847,21 16 684,79
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	153,10 910,32 1 391,11	2 106,77 1 004,30 6 176,23	299,45 120,58 97,59	1 142,80 296 452,04	52 170,43 337,40	25 474,48 30 694,74
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	523,17 3 110,61 4 753,49	7 198,93 3 431,75 21 104,48	1 023,22 412,03 333,47	3 905,02 1 012 991,21	178 268,92 1 152,91	87 047,55 104 885,43
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	443,51 2 636,99 4 029,73	6 102,83 2 909,23 17 891,15	867,43 349,29 282,69	3 310,45 858 755,11	151 126,03 977,37	73 793,85 88 915,77
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	378,81 2 252,30 3 441,86	5 212,53 2 484,83 15 281,14	740,89 298,34 241,45	2 827,51 733 477,47	129 079,34 834,79	63 028,60 75 944,49
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	117,34 697,69 1 066,18	1 614,67 769,72 4 733,60	229,50 92,41 74,79	875,87 227 207,34	39 984,56 258,59	19 524,20 23 525,12
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	132,41 787,28 1 203,09	1 822,02 868,56 5 341,47	258,97 104,28 84,40	988,35 256 384,61	45 119,25 291,80	22 031,44 26 546,14
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	280,45 1 667,51 2 548,21	3 859,14 1 839,66 11 313,51	548,52 220,88 178,76	2 093,37 543 035,83	95 564,90 618,04	46 663,72 56 226,10
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 632,79 9 708,13 14 835,53	22 467,68 10 710,40 65 866,59	3 193,46 1 285,93 1 040,74	12 187,47 3 161 522,29	556 373,19 3 598,20	271 673,40 327 345,00
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 759,88 10 463,76 15 990,25	24 216,44 11 544,04 70 993,28	3 442,02 1 386,02 1 121,75	13 136,08 3 407 598,01	599 678,26 3 878,26	292 818,98 352 823,76
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	85,34 507,41 775,40	1 174,30 559,79 3 442,61	166,91 67,21 54,40	636,99 165 241,28	29 079,60 188,06	14 199,38 17 109,13

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	206,64	2 843,40	404,15	1 542,39	70 411,86	34 381,65
		b)	1 228,61	1 355,46	162,74	400 106,77	455,37	41 427,18
		c)	1 877,51	8 335,75	131,71			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	97,42	1 340,46	190,53	727,13	33 194,20	16 208,51
		b)	579,20	639,00	76,72	188 621,94	214,67	19 529,97
		c)	885,11	3 929,72	62,09			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	266,96	3 673,50	522,14	1 992,67	90 967,81	44 418,99
		b)	1 587,29	1 751,17	210,25	516 913,42	588,31	53 521,38
		c)	2 425,63	10 769,28	170,16			

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 2/2001 DES ASSOZIATIONSRATS EU-ESTLAND

vom 24. Januar 2001

über die Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Abkommen EU-Estland über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(2001/203/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 12. Juni 1995 in Luxemburg unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38 des Protokolls Nr. 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ muss geändert werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems zu gewährleisten, das die Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, der Türkei, dem Europäischen Wirtschaftsraum, Island, Norwegen und der Schweiz ermöglicht.
- (2) Es empfiehlt sich, diejenigen Artikel, die die Beträge betreffen, zu überarbeiten, um dem Inkrafttreten des Euro in vollem Umfang Rechnung zu tragen.
- (3) Zur Berücksichtigung der Änderungen bei den Verarbeitungsverfahren und dem Mangel an bestimmten Rohstoffen sind einige Änderungen an den Listen der Be- oder Verarbeitungen erforderlich, die an den Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit diese die Ursprungseigenschaft erwerben können.
- (4) Das Protokoll Nr. 3 sollte daher geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 21 und 26 wird das Wort „Ecu“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

- (1) Beträge in der Währung des Ausfuhrlandes, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch das Ausfuhrland festgelegt und den Einfuhrländern durch die Europäische Kommission mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.

(2) Sind die Beträge höher als die betreffenden durch das Einfuhrland festgelegten Beträge, so erkennt das Einfuhrland sie an, wenn die Erzeugnisse in der Währung des Ausfuhrlandes in Rechnung gestellt werden. Werden die Erzeugnisse in der Währung der EG-Mitgliedstaaten oder eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den von dem betreffenden Land mitgeteilten Betrag an.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die jeweiligen Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1999.

(4) Die in Euro ausgedrückten Beträge und deren Gegenwert in den Landeswährungen der EG-Mitgliedstaaten und Estlands werden auf Antrag der Gemeinschaft oder Estlands vom Assoziationsausschuss überprüft. Bei dieser Überprüfung sorgt der Assoziationsausschuss dafür, dass sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt er, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.“

3. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für die HS-Position 1904 erhält folgende Fassung:

<p>„1904</p>	<p>Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	<p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind — bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte ‚Zea indurata‘) vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss (!) — bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt 	
--------------	--	---	--

(!) Die Ausnahme für Mais der Sorte ‚Zea indurata‘ gilt bis zum 31. Dezember 2002.“

b) Der Eintrag für die HS-Position 2207 erhält folgende Fassung:

<p>„2207</p>	<p>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt</p>	<p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf“ 	
--------------	--	--	--

c) Der Eintrag für Kapitel 57 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 57	<p>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:</p> <p>— aus Nadelfilz</p> <p>— aus anderem Filz</p> <p>— andere</p>	<p>Herstellen aus (!):</p> <p>— natürlichen Fasern</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse;</p> <p>jedoch können</p> <p>— Monofile aus Polypropylen der Position 5402</p> <p>— Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506</p> <p>— Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist,</p> <p>verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden</p> <p>Herstellen aus (!):</p> <p>— natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> <p>Herstellen aus (!):</p> <p>— Kokos oder Jutegarnen</p> <p>— Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten</p> <p>— natürlichen Fasern</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</p> <p>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden</p>	
-------------	---	--	--

(!) Besondere Bedingungen für Waren aus einer Mischung textiler Vormaterialien siehe Einleitende Bemerkung 5.“

d) Der Eintrag für die HS-Position 8401 erhält folgende Fassung:

„ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind (!)	Herstellen, bei dem der Wert aller Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt
----------	------------------------	--	---

(!) Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 2005.“

e) Zwischen die Einträge für die HS-Positionen 9606 und 9612 wird folgender Eintrag eingefügt:

„9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Schreibfedern oder Schreibfeder-spitzen derselben Position verwendet werden“	
-------	--	---	--

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Vorsitzende

T. H. ILVES

ENTSCHEIDUNG DES RATES**vom 8. März 2001****zur Ergänzung der Richtlinie 90/219/EWG hinsichtlich der Kriterien für die Feststellung, ob Typen genetisch veränderter Mikroorganismen sicher für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/204/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Richtlinie 90/219/EWG gilt die genannte Richtlinie nicht für Anwendungen in geschlossenen Systemen, bei denen ausnahmslos Typen genetisch veränderter Mikroorganismen (GVM) einbezogen werden, die die Kriterien in Anhang II Teil B hinsichtlich ihrer Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfüllen.
- (2) Aufgrund von Artikel 20a der Richtlinie 90/219/EWG sollen die Kriterien, anhand deren die Sicherheit in Anhang II Teil C der genannten Richtlinie aufzunehmender Typen genetisch veränderter Mikroorganismen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzustellen ist, vor dem 5. Dezember 2000 festgelegt werden. Für eine leichtere Anwendung dieser Kriterien sollte die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 jener Richtlinie ausführliche Leitlinien aufstellen können.

- (3) Die Richtlinie 90/219/EWG sollte entsprechend ergänzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Teil B der Richtlinie 90/219/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

*Artikel 2*Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.*Artikel 3*Diese Entscheidung gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. LARSSON

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/81/EG (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 13).

ANHANG

„TEIL B

Kriterien für die Feststellung, ob Typen genetisch veränderter Mikroorganismen sicher sind für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Dieser Anhang beschreibt allgemein die Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob Typen von GVM für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher sind und in Teil C aufgenommen werden können. Dieser Anhang wird ergänzt durch Erläuterungen, die eine Anleitung zur leichteren Anwendung dieser Kriterien sind und von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeitet und erforderlichenfalls geändert werden.

1 EINLEITUNG

Die nach dem Verfahren des Artikels 21 im Teil C aufgenommenen Typen von genetisch veränderten Mikroorganismen (GVM) fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Die Aufnahme in Teil C wird bei jedem GVM im Einzelfall geprüft, und der Ausschluss aus dem Anwendungsbereich bezieht sich nur auf den jeweiligen eindeutig bezeichneten GVM. Der Ausschluss gilt nur, wenn der GVM unter den Bedingungen der Anwendung in geschlossenen Systemen gemäß Artikel 2 Buchstabe c) verwendet wird: Er gilt nicht für die absichtliche Freisetzung von GVM. Für die Aufnahme eines GVM in Teil C ist der Nachweis zu erbringen, dass die nachstehenden Kriterien erfüllt sind.

2 ALLGEMEINE KRITERIEN

2.1 **Verifikation/Authentizität des Stammes**

Die Identität des Stammes muss genau festgestellt sein. Die Veränderung muss bekannt und bestätigt sein.

2.2 **Dokumentierte und belegte Sicherheit**

Dokumentierte Belege der Sicherheit des Organismus sind zu erbringen.

2.3 **Genetische Stabilität**

Sofern eine etwaige Instabilität die Sicherheit beeinträchtigen könnte, sind Belege für die Stabilität zu erbringen.

3 BESONDERE KRITERIEN

3.1 **Nicht pathogen**

Der GVM darf bei einem gesunden Menschen, einer gesunden Pflanze oder einem gesunden Tier keine Krankheit und keine Schädigung verursachen können. Die Pathogenität schließt sowohl Toxizität als auch Allergenität ein, so dass der GVM auch die folgende Kriterien erfüllen muss:

3.1.1 *Nicht toxisch*

Von dem GVM darf infolge der genetischen Veränderung keine erhöhte Toxizität ausgehen, noch darf er für seine toxischen Eigenschaften bekannt sein.

3.1.2 *Nicht allergen*

Von dem GVM darf infolge der genetischen Veränderung keine erhöhte Allergenität ausgehen, noch darf er ein bekanntes Allergen z. B. mit einer Allergenität sein, die insbesondere mit der Allergenität der Mikroorganismen vergleichbar ist, die in der Richtlinie 93/88/EWG des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit⁽¹⁾ aufgeführt sind.

3.2 **Keine schädlichen Adventiv-Agenzien**

Weder an noch in dem GVM dürfen sich bekannte Adventiv-Agenzien wie andere aktive oder latente Mikroorganismen befinden, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädigen könnten.

3.3 **Übertragung von Genen**

Das veränderte genetische Material darf keine Schädigungen hervorrufen, wenn es übertragen wird, noch darf es so beschaffen sein, dass es sich häufiger selbst überträgt oder häufiger übertragen wird als andere Gene des Empfänger- oder Ausgangsmikroorganismus.

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 29.10.1993, S. 71.

3.4 Sicherheit für die Umwelt im Falle einer bedeutenden und unbeabsichtigten Freisetzung

GVM dürfen keine sofortigen oder späteren nachteiligen Folgen für die Umwelt haben, sollte es zu einer bedeutenden und unbeabsichtigten Freisetzung kommen.

Ein GVM, der die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt, kann nicht in Teil C aufgenommen werden.“

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 12. März 2001****über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1999**

(2001/205/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichnete Dritte AKP-EWG-Abkommen,

gestützt auf den Beschluss 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾,gestützt auf das am 19. Februar 1985 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss 86/281/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,gestützt auf die Finanzregelung vom 11. November 1986 für den 6. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 66 bis 73,nach Prüfung der zum 31. Dezember 1999 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1999 mit den Antworten der Kommission ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 29 Absatz 3 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) im Haushaltsjahr 1999 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1999 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 1.7.1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 210.⁽³⁾ ABl. L 178 vom 2.7.1986, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 20.11.1986, S. 42.⁽⁵⁾ ABl. C 342 vom 1.12.2000, S. 205.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 12. März 2001****über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) für das Haushaltsjahr 1999**

(2001/206/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen,

gestützt auf den Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾,gestützt auf das am 16. Juli 1990 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3,gestützt auf die Finanzregelung vom 29. Juli 1991 für den 7. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 69 bis 77,nach Prüfung der zum 31. Dezember 1999 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1999 mit den Antworten der Kommission ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) im Haushaltsjahr 1999 insgesamt zufrieden stellend ausgeführt —

EMPFEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) für das Haushaltsjahr 1999 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 288.⁽³⁾ ABl. L 266 vom 21.9.1991, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. C 342 vom 1.12.2000, S. 205.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 12. März 2001****über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) für das Haushaltsjahr 1999**

(2001/207/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen,

gestützt auf den Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, wie im Rahmen der Halbzeitänderung durch den Beschluss 97/803/EG ⁽²⁾ geändert,gestützt auf das am 20. Dezember 1995 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3,gestützt auf die Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für den 8. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 69 bis 74,nach Prüfung der zum 31. Dezember 1999 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) sowie des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1999 mit den Antworten der Kommission ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens wird der Kommission die Entlastung hinsichtlich der Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) im Haushaltsjahr 1999 insgesamt zufrieden stellend ausgeführt —

EMPFEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1995) (8. EEF) für das Haushaltsjahr 1999 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 329 vom 29.11.1997, S. 50.⁽³⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108 und Berichtigung ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.⁽⁵⁾ ABl. C 342 vom 1.12.2000, S. 205.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 2001

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 750)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/208/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich hat die Kommission die Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/190/EG ⁽⁵⁾, erlassen.
- (2) Aus Frankreich wurden Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche (MKS) gemeldet.
- (3) Aufgrund des Inverkehrbringens von und des Handels mit lebenden Paarhufern und bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere könnte die in bestimmten französischen Departements vorherrschende MKS-Situation die Tierbestände in anderen Teilen des französischen Hoheitsgebiets und in anderen Mitgliedstaaten gefährden.
- (4) Im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, hat Frankreich Vorkehrungen getroffen und für die betroffenen

Gebiete weitere Bekämpfungsmaßnahmen — einschließlich der Maßnahmen der Entscheidung 2001/172/EG — eingeführt.

- (5) Die Seuchenlage in Frankreich macht eine Verschärfung der von Frankreich bereits getroffenen Maßnahmen zur MKS-Bekämpfung erforderlich. Diesem Erfordernis wird durch die Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat nachgekommen.
- (6) Einige Kategorien behandelter Erzeugnisse tierischen Ursprungs stellen kein Risiko für die Verbreitung der Seuche dar, so dass es angezeigt ist, Bestimmungen aufzunehmen, die den Handel mit solchen Erzeugnissen zulassen, sofern eine angemessene Zertifizierung gewährleistet ist.
- (7) Die Lage wird auf der für den 20. März 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Maßnahmen, die Frankreich im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG erlassen hat, trägt Frankreich dafür Sorge, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es werden keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufer zwischen den in **Anhang I** und **Anhang II** aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets verbracht.
2. Es werden keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufer aus den in **Anhang I** und **Anhang II** aufgelisteten Teilen Frankreichs in andere Teile der Gemeinschaft versandt oder durch diese Gebiete durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

Abweichend von Absatz 1 dürfen die zuständigen Behörden die direkte und ununterbrochene Durchfuhr von Paarhufern auf großen Straßen- und Bahnverbindungen durch die in **Anhang I** und **Anhang II** aufgelisteten Gebiete genehmigen.

3. Die Gesundheitsbescheinigungen, die lebende Rinder und Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG ⁽²⁾, sowie lebende Schafe und Ziegen gemäß der Richtlinie 91/68/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG ⁽⁴⁾, bei ihrer Versendung aus nicht in **Anhang I** und **Anhang II** aufgelisteten Teilen des französischen Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten mitführen müssen, werden um folgenden Vermerk ergänzt:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich.“

4. Die Gesundheitsbescheinigungen, die von anderen als den unter die Bescheinigungen gemäß Absatz 3 fallenden Paarhufern bei ihrer Versendung aus nicht in **Anhang I** und **Anhang II** aufgelisteten Teilen des französischen Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten mitgeführt werden müssen, werden um folgenden Vermerk ergänzt:

„Lebende Paarhufer gemäß der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Frankreich.“

5. Die Verbringung von Tieren, die eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Absatz 3 oder 4 mitführen, in andere Mitgliedstaaten wird nur genehmigt, wenn die lokale Veterinärbehörde die zuständigen Zentral- und Lokalbehörden im Bestimmungsmitgliedstaat drei Tage im voraus über die Tiersendung informiert hat.

Artikel 2

(1) Frankreich versendet weder frisches Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch noch frisches Fleisch anderer Paarhufer, das aus den in **Anhang I** aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets stammt oder das von Tieren gewonnen wurde, die aus diesen Teilen seines Hoheitsgebiets stammen.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

- a) frisches Fleisch, das vor dem **16. Februar 2001** geschlachtet wurde (vorausgesetzt, das Fleisch ist deutlich gekennzeichnet) und das seit diesem Datum von Fleisch, das nicht für Versendung außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** bestimmt ist, getrennt befördert und gelagert wurde;
- b) frisches Fleisch von Tieren, die außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** aufgezogen und abweichend von der Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 1 auf direktem Wege und unter amtlicher Aufsicht in verplombten Transportmitteln zur unmittelbaren Schlachtung zu einem Schlachthof in dem außerhalb der Schutzzone liegenden Gebiet gemäß

Anhang I befördert wurden; dieses Fleisch darf jedoch nur in Frankreich in den Verkehr gebracht werden;

- c) frisches Fleisch aus Zerlegungsbetrieben, die in dem Gebiet gemäß **Anhang I** liegen und folgende Anforderungen erfüllen:
- Sie bearbeiten ausschließlich frisches Fleisch im Sinne der Buchstaben a) und b) oder frisches Fleisch von Tieren, die außerhalb des Gebiets gemäß **Anhang I** aufgezogen und geschlachtet wurden;
 - das gesamte in diesen Betrieben erzeugte frische Fleisch trägt das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽⁵⁾ über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽⁶⁾;
 - die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;
 - das in diesen Betrieben erzeugte frische Fleisch wird deutlich gekennzeichnet und getrennt von Fleisch befördert und gelagert, das nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** bestimmt ist;
 - die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

(3) Fleisch, das aus Frankreich in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich.“

Artikel 3

(1) Frankreich versendet keine Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern aus den in **Anhang I** aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets bzw. keine Fleischerzeugnisse, die mit Fleisch von Tieren aus diesen Teilen seines Hoheitsgebiets zubereitet wurden.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, die einer der Behandlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/687/EWG ⁽⁸⁾, unterzogen wurden, oder für Fleischerzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁹⁾ zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽¹⁰⁾, die während ihrer Zubereitung einem einheitlich auf die gesamte Substanz einwirkenden pH-Wert von weniger als 6 ausgesetzt worden sind.

⁽⁵⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64. Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 91/497/EWG (AbI. L 268 vom 24.9.1991, S. 69).

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 92/5/EWG (AbI. L 57 vom 2.3.1992, S. 1) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/45/EWG (AbI. L 268 vom 14.9.1992, S. 35).

⁽¹⁰⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 14.

- (3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für
- a) Fleischerzeugnisse von Paarhufern, die vor dem **16. Februar 2001** geschlachtet wurden (vorausgesetzt, die Fleischerzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet), und die seit diesem Datum von Fleischerzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert wurden;
- b) Fleischerzeugnisse aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:
- Sie verwenden ausschließlich frisches Fleisch, das die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 erfüllt;
 - alle im Enderzeugnis verwendeten Fleischerzeugnisse erfüllen die Bedingungen gemäß Buchstabe a) oder werden aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt, die außerhalb des Gebiets gemäß **Anhang I** aufgezogen und geschlachtet wurden;
 - alle Fleischerzeugnisse tragen das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang A Kapitel VII der Richtlinie 77/99/EWG;
 - die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;
 - die in diesen Betrieben erzeugten Fleischerzeugnisse werden deutlich gekennzeichnet und getrennt von Fleisch und Fleischerzeugnissen befördert und gelagert, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** bestimmt sind;
 - die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Behörde unter der Verantwortung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln;
- c) Fleischerzeugnisse, die in nicht in **Anhang I** aufgelisteten Teilen des französischen Hoheitsgebiets unter Verwendung von Fleisch zubereitet werden, das vor dem **16. Februar 2001** in den in **Anhang I** aufgelisteten Gebieten geschlachtet wurde, vorausgesetzt, das Fleisch und die Fleischerzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet und werden von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert.
- (4) Fleischerzeugnisse, die aus Frankreich in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine amtliche Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleischerzeugnisse gemäß der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich.“

- (5) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Fleischerzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen und in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet werden, oder

die in einem Betrieb verarbeitet wurden, der die HACCP-Prinzipien⁽¹⁾ und ein prüfbares Standardverfahren anwendet und damit die Einhaltung und Erfassung der Behandlungsnormen gewährleistet, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Absatz 2 in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 4

(1) Frankreich versendet keine Milch aus den in **Anhang I** aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets, unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist oder nicht.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist, nicht für Milch, die mindestens folgenden Behandlungen unterzogen wurde:

- a) einer ersten Pasteurisierung nach den Normen von Anhang I Kapitel 1 Nummer 3 Buchstabe b) der Richtlinie 92/118/EWG, gefolgt von einer zweiten Wärmebehandlung durch Hochtemperaturpasteurisierung, Ultrahocherhitzung, Sterilisierung oder einem Trocknungsprozess, der eine Wärmebehandlung gleicher Wirkung wie eine der vorgenannten Wärmebehandlungen beinhaltet; oder
- b) einer ersten Pasteurisierung nach den Normen von Anhang I Kapitel 1 Nummer 3 Buchstabe b) der Richtlinie 92/118/EWG, kombiniert mit einer Behandlung, wonach der pH-Wert auf weniger als 6 gesenkt und für mindestens eine Stunde auf diesem Wert gehalten wird.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch aus Betrieben, die in den Gebieten gemäß **Anhang I** liegen und folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie verwenden ausschließlich Milch, die entweder die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt oder von Tieren stammt, die außerhalb des Gebiets gemäß **Anhang I** gehalten werden,
- b) die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;
- c) die Milch wird deutlich gekennzeichnet und von Milch und Milcherzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** der Gemeinschaft bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert;
- d) Rohmilch aus außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** liegenden Betrieben wird zu den vorgenannten Betrieben in Transportfahrzeugen befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert wurden und die anschließend nicht mit Betrieben in den in Anhang I genannten Gebieten in Berührung gekommen sind, in denen Tiere MKS-empfindlicher Arten gehalten werden;
- e) die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

⁽¹⁾ HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points (System der Risikoanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte).

(4) Milch, die aus Frankreich in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine amtliche Bescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Milch gemäß der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich.“

(5) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Milch, die den Anforderungen von Absatz 2 Buchstabe a) oder b) entspricht und in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet wird oder in einem Betrieb verarbeitet wurde, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet, das die Einhaltung der Behandlungsnormen gewährleistet und aufzeichnet, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) oder b) in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 5

(1) Frankreich versendet keine Milcherzeugnisse aus den in **Anhang I** aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets, unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind oder nicht.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind, nicht für Milcherzeugnisse, die

- a) vor dem **16. Februar 2001** hergestellt wurden;
- b) aus Milch hergestellt wurden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder 3 erfüllt;
- c) für 15 Sekunden auf mindestens 71,7 °C erhitzt wurden, wobei davon ausgegangen wird, dass eine solche Behandlung nicht erforderlich ist für Fertigerzeugnisse, deren Bestandteile den jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bedingungen dieser Entscheidung entsprechen;
- d) zur Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind, in dem die Einfuhrbedingungen es ermöglichen, solche Erzeugnisse anderen als den in dieser Entscheidung festgelegten Behandlungen zu unterziehen.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

- a) Milcherzeugnisse aus Betrieben, die in den Gebieten gemäß **Anhang I** liegen und folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie verwenden ausschließlich Milch, die entweder die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfüllt oder von Tieren stammt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden,
 - alle im Enderzeugnis verwendeten Milcherzeugnisse erfüllen entweder die Bedingungen gemäß Absatz 2 oder werden aus Milch von Tieren hergestellt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden;
 - die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;
 - die Milcherzeugnisse werden deutlich gekennzeichnet und von Milch und Milcherzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert;

— die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Behörde unter der Verantwortung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

b) Milcherzeugnisse, die in außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** liegenden Teilen des französischen Hoheitsgebiets unter Verwendung von Milch hergestellt werden, die vor dem **16. Februar 2001** in den Gebieten gemäß **Anhang I** gewonnen wurde, vorausgesetzt, die Milcherzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet und werden von Milcherzeugnissen, die nicht zur Versendung außerhalb der Gebiete gemäß **Anhang I** bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert.

(4) Milcherzeugnisse, die aus Frankreich in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine amtliche Bescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Milcherzeugnisse gemäß der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich.“

(5) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Milcherzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 Buchstabe a) oder b) entsprechen und in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet werden oder in einem Betrieb verarbeitet wurden, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet und somit gewährleistet, dass die Behandlungsnormen eingehalten und aufgezeichnet werden und die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Absatz 2 in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 6

(1) Frankreich versendet weder Sperma noch Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in **Anhang I** aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Teile seines Hoheitsgebiets.

(2) Frankreich versendet weder Sperma noch Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in **Anhang I** und **Anhang II** aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets.

(3) Das Verbot gilt nicht für gefrorenes Rindersperma und gefrorene Rindereizellen und Rinderembryonen, die vor dem **16. Februar 2001** gewonnen wurden.

(4) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die gefrorenes Rindersperma bei seiner Versendung aus Frankreich in andere Mitgliedstaaten mitführen muss, wird um folgenden Vermerk ergänzt:

„Gefrorenes Rindersperma gemäß der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich.“

(1) ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.

(5) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/556/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die Rinderembryonen bei ihrer Versendung aus Frankreich in andere Mitgliedstaaten mitführen müssen, wird um folgenden Vermerk ergänzt:

„Rinderembryonen gemäß der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich.“

Artikel 7

(1) Frankreich versendet keine Häute und Felle von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in **Anhang I** aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets.

(2) Das Verbot gilt nicht für vor dem **16. Februar 2001** gewonnene Häute und Felle oder Häute und Felle, die die Bedingungen gemäß Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt A Gedankenstriche 2 bis 5 oder Nummer 1 Abschnitt B Gedankenstriche 3 bis 4 der Richtlinie 92/118/EWG erfüllen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass behandelte Häute und Felle wirksam von unbehandelten Häuten und Fellen getrennt werden.

(3) Frankreich trägt dafür Sorge, dass Häute und Felle von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Häute und Felle gemäß der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich.“

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Häuten und Fellen, die den Anforderungen von Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt A Gedankenstriche 2 bis 5 der Richtlinie 92/118/EWG entsprechen, dass sie von einem Handelspapier begleitet werden, aus dem die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Buchstabe A Gedankenstriche 2 bis 5 der Richtlinie 92/118/EWG hervorgeht.

(5) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Häuten und Fellen, die den Anforderungen von Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt B Gedankenstriche 3 und 4 der Richtlinie 92/118/EWG entsprechen, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt B Gedankenstriche 3 und 4 der Richtlinie 92/118/EWG in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 8

(1) Frankreich versendet keine nach dem **16. Februar 2001** hergestellten Erzeugnisse von nicht unter die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 fallenden Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in **Anhang I** aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets.

Frankreich versendet keinen Mist und keine Jauche aus den in **Anhang I** aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 gilt nicht für

a) tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, die folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

- Hitzebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis bei einem Fo-Wert von mindestens 3, oder
- Hitzebehandlung, bei der die Kerntemperatur des Erzeugnisses auf mindestens 70 °C gebracht wird;

b) Blut und Bluterzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung von Anhang I Kapitel 7 der Richtlinie 92/118/EWG, die mindestens einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

- mindestens dreistündige Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 65 °C, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung,
- Bestrahlung bei 2,5 Megarad oder Gammabestrahlung, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung,
- Veränderung des pH-Wertes auf pH 5 oder weniger innerhalb von mindestens zwei Stunden, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung;

c) Schmalz und ausgelassene Fette, die der Hitzebehandlung gemäß Anhang I Kapitel 9 Nummer 2 Buchstabe A der Richtlinie 92/118/EWG unterzogen worden sind;

d) Tierdärme, für die die Bestimmungen von Anhang I Kapitel 2 Abschnitt B der Richtlinie 92/118/EWG sinngemäß gelten;

e) Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, die industriell gewaschen wurden oder aus dem Gerbungsprozess hervorgegangen sind, und unverarbeitete Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, die trocken und fest verpackt sind;

f) halbflechtes und trockenes Heimtierfutter, das den Anforderungen von Anhang I Kapitel 4 Nummer 2 bzw. 3 der Richtlinie 92/118/EWG entspricht;

g) zusammengesetzte Erzeugnisse, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten und keiner weiteren Behandlung unterzogen werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Behandlung nicht erforderlich ist für Fertigerzeugnisse, deren Bestandteile den jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bedingungen dieser Entscheidung entsprechen;

h) Jagdtrophäen gemäß Kapitel 13 Teil B Absatz 2 Buchstabe b) von Anhang I der Richtlinie 92/118/EWG.

(3) Frankreich trägt dafür Sorge, dass tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 2, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine amtliche Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Tierische Erzeugnisse gemäß der Entscheidung 2001/208/EG der Kommission vom 14. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich.“

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei den in Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) genannten Erzeugnissen, dass die in dem gemäß dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht erforderlichen Handelspapier aufgeführte Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Artikel 9 umgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

(5) Abweichend von Absatz 3 genügt es, dass den in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Erzeugnissen ein Handelspapier beigelegt ist, in dem entweder auf das industrielle Waschen oder Hervorgehen aus dem Gerbungsprozess oder auf die Einhaltung der Bedingungen gemäß Kapitel 15 Absätze 2 und 4 von Anhang I der Richtlinie 92/118/EWG verwiesen wird.

(6) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei in Absatz 2 Buchstabe g) genannten Erzeugnissen, die in einem Betrieb erzeugt wurden, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet, welches gewährleistet, dass die vorbehandelten Zutaten den entsprechenden Veterinärbedingungen dieser Entscheidung entsprechen, dass dies aus dem Handelspapier hervorgeht, das die Sendung begleitet, und gemäß Artikel 9 umgesetzt wird.

Artikel 9

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so tragen die zuständigen Behörden Frankreichs dafür Sorge, dass das gemäß dem Gemeinschaftsrecht erforderliche Handelspapier für den innergemeinschaftlichen Handel mit einem Sichtvermerk versehen wird, indem eine Abschrift einer amtlichen Bescheinigung beigelegt wird, aus der hervorgeht, dass das Herstellungsverfahren überprüft worden und dabei festgestellt worden ist, dass es den einschlägigen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entspricht und geeignet ist, den MKS-Virus zu vernichten, oder dass die betreffenden Erzeugnisse aus vorbehandelten Materialien hergestellt wurden, die entsprechend zertifiziert waren, und dass Maßnahmen getroffen worden sind, um eine mögliche Rekontamination mit dem MKS-Virus nach der Behandlung zu verhindern.

Eine solche Bescheinigung über die Prüfung des Herstellungsverfahrens muss einen Hinweis auf diese Entscheidung tragen, dreißig Tage gelten, das Ende der Gültigkeitsdauer enthalten und kann nach Kontrolle des Betriebes erneuert werden.

Artikel 10

(1) Frankreich trägt dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die in den in Anhang I genannten Gebieten zur Beförderung lebender Tiere verwendet werden, nach jeder Verwendung gereinigt und desinfiziert werden, und erbringt einen entsprechenden Desinfektionsnachweis.

(2) Frankreich trägt dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die für die Einsammlung von Milch verwendet werden und auf einem Betrieb waren, in dem Tiere empfänglicher Arten gehalten

werden, vor Verlassen der in Anhang II genannten Gebiete gereinigt und desinfiziert werden, und erbringt einen entsprechenden Desinfektionsnachweis.

Artikel 11

Die Beschränkungen gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 8 gelten nicht für die Versendung von in diesen Artikeln genannten Erzeugnissen aus in **Anhang I** genannten Teilen des französischen Hoheitsgebiets, wenn diese Erzeugnisse

- entweder nicht in Frankreich erzeugt wurden und in ihrer Originalverpackung verblieben sind, auf der das Ursprungsland der Erzeugnisse vermerkt ist, oder
- in einem zugelassenen Betrieb in einem der in **Anhang I** genannten Teile des französischen Hoheitsgebiets aus vorbehandelten Erzeugnissen hergestellt wurden, die nicht aus diesen Gebieten stammen und seit ihrer Einfuhr in das französische Hoheitsgebiet getrennt von Erzeugnissen befördert, gelagert und verarbeitet wurden, die nicht für die Versendung außerhalb der in **Anhang I** genannten Gebiete bestimmt sind und gemäß dieser Entscheidung von einem Handelspapier oder einer amtlichen Bescheinigung begleitet sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 13

Diese Entscheidung gilt bis zum 27. März 2001 (Mitternacht).

Artikel 14

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

In Frankreich die Departements:

Mayenne, Orne

ANHANG II

In Frankreich:

Alle Departements des französischen Festlands mit Ausnahme der in Anhang I genannten Departements.
